



## ***Inhaltsverzeichnis***

### **Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2013 ..... Seite 2

### **Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**

- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in den Gemarkungen Felgentreu und Zülichendorf ..... Seite 3

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.10.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                                                         | die bisher<br>festgesetzten<br>Gesamtbeträge<br>von<br>EUR | erhöht um<br><br>EUR | vermindert<br>um<br><br>EUR | und damit der Gesamt-<br>betrag einschließlich<br>Nachträgen<br>festgesetzt auf<br>EUR |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|----------------------|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>im Ergebnisplan</u>                                  |                                                            |                      |                             |                                                                                        |
| ordentliche Erträge                                     | 8.431.500                                                  | 0                    | 84.000                      | 8.347.500                                                                              |
| ordentliche Aufwendungen                                | 8.761.900                                                  | 0                    | 84.000                      | 8.677.900                                                                              |
| außerordentliche Erträge                                | 47.000                                                     | 0                    | 0                           | 47.000                                                                                 |
| außerordentliche Aufwendungen                           | 32.000                                                     | 0                    | 0                           | 32.000                                                                                 |
| <u>im Finanzhaushalt</u>                                |                                                            |                      |                             |                                                                                        |
| die Einzahlungen                                        | 8.334.600                                                  | 834.000              | 84.000                      | 9.084.600                                                                              |
| die Auszahlungen                                        | 8.754.600                                                  | 893.000              | 142.500                     | 9.505.100                                                                              |
| <u>davon bei den:</u>                                   |                                                            |                      |                             |                                                                                        |
| Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit      | 7.505.400                                                  | 0                    | 84.000                      | 7.421.400                                                                              |
| Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit      | 7.635.300                                                  | 0                    | 84.000                      | 7.551.300                                                                              |
| Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit           | 829.200                                                    | 834.000              | 0                           | 1.663.200                                                                              |
| Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit           | 795.800                                                    | 893.000              | 58.500                      | 1.630.300                                                                              |
| Einzahlungen aus der<br>Finanzierungstätigkeit          | 0                                                          | 0                    | 0                           | 0                                                                                      |
| Auszahlungen aus der<br>Finanzierungstätigkeit          | 323.500                                                    | 0                    | 0                           | 323.500                                                                                |
| Einzahlung aus der Auflösung<br>von Liquiditätsreserven | 0                                                          | 0                    | 0                           | 0                                                                                      |
| Auszahlungen an<br>Liquiditätsreserven                  | 0                                                          | 0                    | 0                           | 0                                                                                      |

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 0 um 44.500 erhöht und damit auf 44.500 neu festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

#### § 5

- Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.  
Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund, Land oder Landkreis kann der über- und außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in voller Höhe vom Kämmerer zugestimmt werden.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 250.000 Euro  
und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

### § 6

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Ruhlsdorf, den 25.11.2013

Monika Nestler  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes zur 1. Nachtragsatzung 2013 erteilte die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 18.11.2013, Az.: 15 31 03.19.2/12.  
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 nehmen kann.

Ruhlsdorf, den 25.11.2013

Nestler  
Bürgermeisterin

## Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in den Gemarkungen Felgentreu und Zülichendorf

Die EMB – Energie Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 19. November 2013, eingegangen am 20. November 2013, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Gashochdruckleitung HDL 006.05.00 Felgentreu - Kemnitz) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in den Gemarkungen Felgentreu (Flur 3) und Zülichendorf (Flur 5) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 2001** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331)

866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

#### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechts-

## Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

nachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und

Europaangelegenheiten – Referat 24 – Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 29. November 2013

Im Auftrag  
Grunenberg  
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

### Ende des amtlichen Teils

#### Impressum

## Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

### Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal  
Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal  
Tel.: 03371/6860, FAX: 03371/68643, [www.nuthe-urstromtal.de](http://www.nuthe-urstromtal.de)

### Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

### Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

### Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,  
Tel.: 030/28099345, FAX: 030/28099406, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

### Verteilung: DVB

### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren.  
Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt.

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.  
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzel Exemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.

Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite [www.nuthe-urstromtal.de](http://www.nuthe-urstromtal.de) eingesehen werden.